



# Steinbach-Hallenberg

Drucksache-Nr.: 046/8/2026/HFA  
AZ: dl/023.3; 905.16 / Ident-Nr.: 119907

Sitzung am: 09.09.2026  
TOP-NR.: 7.

öffentlich

## Sitzungsvorlage zur 12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

**Betreff: Beschluss Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)**

Beratungsfolge

| Termin     | Sitzung           | Gremium                       | Beratungszweck   | Abstimmung<br>Ja | Abstimmung<br>Nein | Abstimmung<br>Enthaltung |
|------------|-------------------|-------------------------------|------------------|------------------|--------------------|--------------------------|
| 09.09.2026 | HFA<br>09.09.2026 | Haupt- und<br>Finanzausschuss | Beschlussfassung |                  |                    |                          |
|            |                   |                               |                  |                  |                    |                          |
|            |                   |                               |                  |                  |                    |                          |

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, der Tax Compliance Richtlinie der Stadt Steinbach-Hallenberg zu zustimmen. Die Umsetzung und der dauerhafte Betrieb des Tax Compliance Management Systems mit dem Ziel, die Einhaltung der steuerlichen Pflichten angemessen und wirksam zu gewährleisten, werden befürwortet und unterstützt.

Datum: 30.06.2026

Lang  
Amtsleiter

Markus Böttcher  
Bürgermeister

### Sachverhalt:

Die öffentliche Hand ist wie jeder Steuerpflichtige gesetzlich verpflichtet, vollständige und richtige Steuererklärungen abzugeben. Aufgrund der Komplexität im Steuerrecht kann es trotz größter Sorgfalt bei der Abgabe von Steuererklärungen zu Fehlern kommen.

Vor allem in Hinblick auf die Erweiterung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch Anwendung des § 2 b UStG, der spätestens ab dem 01.01.2027 greift, ist mit einer zunehmenden Anzahl von umsatzsteuerlichen Fragestellungen zu rechnen. Mit dem Anstieg von Sachverhalten, die der Besteuerung unterliegen, steigt das Risiko einer nicht vollständigen Steuererklärung. Die Erfüllung der steuerlichen Pflichten ist somit noch stärker als bisher in den Vordergrund zu stellen.

Eine verspätete, fehlerhafte und unvollständige Abgabe von Steuererklärungen birgt für die Stadt finanzielle und politische Risiken und kann darüber hinaus strafrechtliche Konsequenzen für den gesetzlichen Vertreter, für die Verwaltungsleitung sowie für verantwortliche Mitarbeiter nach sich ziehen. Dennoch können objektiv unrichtige Steuererklärungen nicht ausgeschlossen werden. Die vorrangigen Ursachen hierfür liegen in komplexen Sachverhalten, dezentralen Verwaltungsaufbau und in unscharfen Abgrenzungsregelungen zwischen den steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Betätigungsbereich der öffentlichen Hand. Wird nach Abgabe der Steuerklärung erkannt, dass diese unrichtig oder unvollständig ist und es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann bzw. bereits gekommen

ist, ist unverzüglich eine Berichtigung nach § 153 AO vorzunehmen. Da es in den letzten Jahren deutliche Verschärfungen im Steuerstrafrecht gab, ist es nicht auszuschließen, dass im Fall einer solchen Berichtigung vom Finanzamt eine straf- bzw. bußgeldrechtliche Vorwerfbarkeit des Erklärenden geprüft wird. Ein Fehler ist straf- bzw. bußgeldrechtlich nur dann vorwerfbar, wenn er vorsätzlich bzw. leichtfertig begangen wurde. Für eine Steuerhinterziehung reicht bereits bedingter Vorsatz aus. Ob im Einzelfall Vorsatz oder Leichtfertigkeit anzunehmen ist, und welcher der verschiedenen Vorsatzformen konkret vorliegt oder aber nicht, ist häufig juristisch nur schwer abgrenzbar. Zur Abgrenzung führt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) im Anwendungserlass zu § 153 AO vom 23.05.2016 unter der Randnummer 2.6 aus: „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann.“ Folglich kann ein erfolgreich eingerichtetes Kontrollsystem bei steuerstrafrechtlichen Ermittlungen zugunsten der juristischen Person des öffentlichen Rechts und ihrer handelnden Personen gewertet werden.

Vor diesem Hintergrund führt die Stadt Steinbach-Hallenberg ein innerbetriebliches Kontrollsystem, ein sog. Tax Compliance Management System (TCMS), ein.

In einem TCMS sind die Grundsätze und Maßnahmen zur Einhaltung der steuerlichen Regeln und Pflichten, unter Einbeziehung der Organisationsstrukturen, zusammengefasst und dokumentiert, die ein rechtmäßiges Verhalten der Verwaltungsleitung sowie der Mitarbeiter/Innen gewährleisten.

Ein angemessenes TCMS basiert auf sieben – miteinander in Wechselwirkung stehenden - Grundelementen:

**1. Tax Compliance – Kultur:**

Festlegung von Grundeinstellungen und erwarteten Verhaltensweisen bezogen auf die Einhaltung der steuerlichen Pflichten, Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen, Führungskräfte haben Vorbildfunktion

**2. Tax Compliance – Ziele**

Sicherstellung der vollumfänglichen Erfüllung der steuerlichen Pflichten, Einführung von vorbeugenden Maßnahmen und aufdeckenden Kontrollen, um dieses Ziel zu erreichen

**3. Tax Compliance – Organisation**

Festlegung von klaren Rollen und Verantwortlichkeiten und einer lückenlosen und überschneidungsfreien Ablauforganisation mit entsprechender Dokumentation

**4. Tax Compliance – Risiken**

Systematische Risikoerkennung und Risikobewertung differenziert nach Steuerarten

**5. Tax Compliance – Programm**

Einführung von präventiven und überwachenden Maßnahmen um Verstöße zu vermeiden, Erlass von Richtlinien, Dienstanweisungen und Checklisten, Schulungen von Führungskräften und Mitarbeiter/Innen, Festlegung von Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse, anlassbezogene und stichprobenartige Kontrollen, Dokumentation

**6. Tax Compliance – Kommunikation**

Sensibilisierung und Information der Führungskräfte und Mitarbeiter/Innen über das Programm, die festgelegten Rollen und Verantwortlichkeiten sowie über die Risiken

**7. Tax Compliance – Überwachung und Verbesserung**

Überprüfung der organisatorischen Vorkehrungen und Maßnahmen, Umsetzung von festgestellten Verbesserungsmöglichkeiten, Dokumentation

Für die Stadt Steinbach-Hallenberg wurde eine auf die Verwaltung zugeschnittene Tax Compliance Richtlinie erarbeitet. Der vom Institut der Wirtschaftsprüfer erstellte Prüfungsstandard (IDW PS 980) wurde als Grundlage herangezogen.

Mit der Einführung des TCMS soll die vollständige und fristgerechte Erfüllung der steuerlichen Pflichten sichergestellt werden, um dadurch finanziellen Konsequenzen und persönliche Haftungsrisiken zu minimieren bzw. zu vermeiden. Ein weiteres Ziel ist die Sensibilisierung der Führungskräfte und Mitarbeiter/Innen auf die steuerrechtlichen Sachverhalte.

**Anlagen:** Tax Compliance Richtlinie

**Finanzielle Auswirkungen:**

☐ Einnahmen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Mittel stehen zur Verfügung

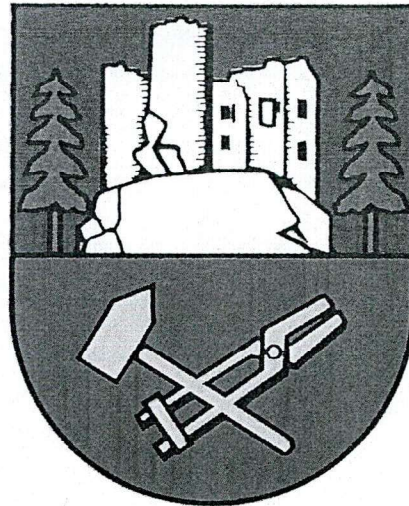
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Datum:

D. Lang  
Stadtkämmerin





**Steuer-Richtlinie  
zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten bzw.  
Vermeiden von Verstößen gegen  
Steuergesetze der Stadt Steinbach-Hallenberg  
(Tax Compliance Richtlinie)**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Geltungsbereich
2. Einleitung
3. Zielsetzung
4. Ausgestaltung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)
  - a) Tax Compliance – Kultur
  - b) Tax Compliance – Ziele
  - c) Tax Compliance – Organisation
  - d) Tax Compliance – Risiken
  - e) Tax Compliance – Programm
  - f) Tax Compliance – Kommunikation
  - g) Tax Compliance – Überwachung und Verbesserung

## 1. Geltungsbereich

Diese Tax Compliance Richtlinie (Steuer-Richtlinie) gilt für die Stadt Steinbach-Hallenberg.

Die Steuer-Richtlinie der Stadt erhält die wesentlichen Leitlinien zur Führung und Leitung, zu Betrieb und Verwaltung sowie zur Überwachung der Stadt und ihrer Beteiligungen in steuerlichen Angelegenheiten.

Die Steuerrichtlinie soll zudem mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle in steuerlichen Angelegenheiten schaffen. Es muss sichergestellt sein, dass die wesentlichen relevanten steuerlichen Vorschriften von fachlich ausreichend qualifizierten Mitarbeitern verarbeitet und beachtet werden. Hierzu ist es erforderlich, dass in der Steuer-Richtlinie der Austausch relevanter Informationen zwischen den einzelnen Fachbereichen, die steuerliche Informationen verarbeiten, und den steuerlich Verantwortlichen festgelegt wird.

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird nur die männliche Form verwendet.

Die im Bereich Steuern erforderlichen Schritte werden durch diese Richtlinie für alle Mitarbeiter der Stadt Steinbach-Hallenberg verbindlich geregelt. Diese Richtlinie tritt nach Ausfertigung des Beschlusses des Stadtrates in Kraft.

Sie ergänzt und spezifiziert alle bisher bestehenden Mitteilungen und Dienstanweisungen und sonstigen Festlegungen zu dieser Thematik. Soweit für einzelne Bereiche ergänzende Festlegungen erforderlich sind, werden diese gesondert erlassen.

Zur Umsetzung dieser Richtlinie wird eine gesonderte Dienstanweisung zur Erfüllung der Steuerverpflichtungen und Identifizierung von steuerrelevanten Tätigkeiten bei der Stadt durch den Bürgermeister erlassen.

## 2. Einleitung

Die Fülle der Aufgaben in einer kommunalen Verwaltung, die differenzierte Organisation sowie der Wechsel der Aufgaben, Stellen und Positionen der Mitarbeitenden innerhalb der Stadtverwaltung bedingt, dass nicht jedem Sachbearbeiter die eventuelle steuerliche Relevanz seiner Tätigkeit bewusst ist. Selbst bei Erkennen einer steuerlichen Relevanz ist die Möglichkeit einer Fehleinschätzung der steuerlichen Sachverhalte bei nicht einschlägig aus- und fortgebildeten Personen sehr hoch. Das deutsche bzw. - soweit es die Umsatzsteuer betrifft - auch das europäische Steuerrecht ist hochkomplex und durch eine Vielzahl von Ausnahmen und Rechtsprechungsanwendungen im Vergleich zum Grundfall geprägt.

Durch die Neuregelung des § 2b UStG bzw. die Abschaffung des § 2 (3) UStG a.F. ergibt sich für alle juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) eine Ausweitung der umsatzsteuerlichen Tatbestände. Die Aufhebung des § 2 (3) UStG a.F. führt zu einer Neubetrachtung der Unternehmertätigkeit der jPöR in der Hinsicht, dass nunmehr alle privatrechtlichen Verträge, die einen Leistungsaustausch begründen und die jPöR als Leistenden identifizieren, grundsätzlich umsatzsteuerbar und bei Nichtvorliegen einer Steuerbefreiung nach § 4 UStG auch steuerpflichtig sind. Die unternehmerischen Fälle bei der Stadt werden ab dem 01.01.2027 zunehmen. Durch die dezentrale Organisation der

Stadtverwaltung und die Ausweitung der unternehmerischen Tätigkeit steigen die steuerlichen Risiken deutlich an.

### **3. Zielsetzung**

Die Stadt ist gesetzlich zur rechtzeitigen Abgabe von vollständigen und richtigen Steuererklärungen verpflichtet. Trotz der größten Sorgfalt kann es zu einer Notwendigkeit der Berichtigung von Steuererklärungen kommen.

Mit BMF-Schreiben vom 23.05.2016 (BStBl. I 2016, S. 490) wurde der Anwendungserlass zur AO um eine Regelung zu § 153 AO ergänzt. Die Verwaltungsanweisung erläutert u. a. die Abgrenzung zwischen der Berichtigung von Steuererklärungen nach § 153 AO und einer strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO. Für die Steuerhinterziehung reicht bereits bedingter Vorsatz aus. Das Vorliegen eines innerbetrieblichen Kontrollsystems, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, wird als Indiz angesehen, welches gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann und damit zugunsten des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen ist. Unter dem Begriff „Tax Compliance Management System“ (TCMS) wird grundsätzlich die Implementierung und Pflege eines internen Kontrollsystems zur Sicherstellung der vollumfänglichen Einhaltung der steuerlichen Gesetze und Vorgaben der Finanzverwaltung verstanden.

Die Steuer-Richtlinie soll durch organisatorische Regelungen und Vorkehrungen sicherstellen, dass Regelverstöße vermieden bzw. aufgedeckt und korrigiert werden können. Durch mehr Verantwortungsbewusstsein, Transparenz und Kontrolle wird dies erreicht werden. Oberstes Ziel des TCMS ist die richtige, zeitgerechte und vollständige Erfüllung der steuerlichen Pflichten. Das Erreichen der Ziele kann nur insoweit gemessen werden, wie die in dieser Steuer- Richtlinie und den darauf aufbauenden Vorschriften und Regelungen festgelegten Präventionsmaßnahmen implementiert und eventuelle Verstöße im Rahmen von regelmäßigen und stichprobenhaften Kontrollen und Prüfungen aufgedeckt und geahndet werden.

### **4. Ausgestaltung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)**

Die Steuer-Richtlinie setzt den Anwendungserlass zu § 153 AO unter Beachtung der Ausführungen im Praxishinweis 1/2016 zur Ausgestaltung und Prüfung eines TCMS gem. dem Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 980) um.

Im Bereich des Steuerwesens ist aufgrund des rechtlichen Rahmens und der Komplexität sowie der Vielzahl der daran beteiligten Mitarbeiter der Stadt eine entsprechende detaillierte Regelung notwendig.

Die internen Organisationsschritte, die in die Geschäftsabläufe eingebunden sind, werden im Folgenden geregelt.

#### **a) Tax Compliance – Kultur**

Tax Compliance im Sinne dieser Steuer-Richtlinie bedeutet die Einhaltung aller von der Stadt und deren Beschäftigten zu beachtenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen,

Verwaltungsvorschriften, vergleichbare Regelwerke, Verträge und internen Regelungen. Im Bereich der steuerlichen Compliance hat die öffentliche Hand mit der Verpflichtung zur Einhaltung der Steuergesetze grundsätzlich die gleichen Pflichten wie ein privater Steuerpflichtiger.

Die Stadt ist sich dieser Verantwortung bewusst und kommuniziert dies nach innen und außen. Entsprechend wird ein System eingerichtet, um die vollumfängliche Erfüllung der steuerlichen Pflichten sicherzustellen. Diese Richtlinie dokumentiert das System. Die Stadt geht neue steuerliche Themen (wie zum Beispiel die Einführung des § 2 b UStG) aktiv an und setzt diese vollumfänglich in der Organisation um.

Hierzu werden die betroffenen Mitarbeiter intern und extern geschult, der Informationsfluss sichergestellt, Mitzeichnungs- und Vorlagepflichten bestimmt, risikoorientierte Kontrollen eingerichtet und die Abläufe und Prozesse dokumentiert.

Die Abwicklung der steuerrechtlichen Angelegenheiten wird der Kämmerei zugewiesen, die im Fachbereich Finanzen eingerichtet ist. In der Kämmerei ist ein zuständiger Mitarbeiter zum Tax Compliance Verantwortlichen zu bestimmen. Die Kämmerei steuert und überwacht das TCMS. Bei Verstößen werden die entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten soweit erforderlich ausgeschöpft. Eine Unterrichtung des Bürgermeisters erfolgt im regelmäßigen Turnus.

Die Stadt, der jeweils gesetzliche Vertreter, die verantwortlichen Gremien und die Mitarbeiter sind sich ihrer Vorbildfunktion bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten bewusst und nehmen diese aktiv an.

#### **b) Tax Compliance – Ziele**

Ziel des Systems ist die Sicherstellung der vollumfänglichen Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Stadt. Es sind die Haftungsrisiken sowohl der Stadt als Körperschaft als auch der jeweils gesetzlichen Vertreter zu vermeiden bzw. soweit wie möglich auszuschließen.

Ziel ist, dass bei möglichen Fehlern aufgrund objektiver Unrichtigkeit und Unvollständigkeit und daraus resultierenden Verkürzung in der Steuerdeklaration stets eine Nachmeldung im Sinne des § 153 AO möglich ist und eine steuerstrafrechtliche Würdigung im Sinne des § 371 AO ausgeschlossen werden kann.

Um diese Ziele mit einer hohen Sicherheit zu erreichen, werden auf Ebene der Verwaltung sowohl vorbeugende Maßnahmen als auch aufdeckende Kontrollen eingeführt. Das eingerichtete System zur Sicherstellung der vollumfänglichen Erfüllung steuerlicher Pflichten muss unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen personenunabhängig funktionieren. Die steuerlich Verantwortlichen müssen ihre steuerlichen Mitwirkungspflichten kennen, um einen transparenten, zeitnahen und personenunabhängigen Informationsfluss zu gewährleisten.

#### **c) Tax Compliance – Organisation**

Die Tax Compliance – Organisation betrifft die Festlegung von klaren Rollen, Verantwortlichkeiten und einer individuellen Ablauforganisation. Die Steuerdeklaration und die Würdigung der steuerlich relevanten Sachverhalte obliegen der Kämmerei ggf. unter

Einschaltung eines externen Dritten (zum Bsp. Steuerberaters). Die zur Steuerdeklaration notwendigen Informationen sind von den Fachbereichen vollumfänglich zeitnah zur Verfügung zu stellen.

In den Fachbereichen sind die jeweiligen Leiter im Rahmen ihrer Führungsverantwortung für die steuerlichen Sachverhalte zuständig (Steuerverantwortliche). Die Steuerverantwortlichen haben den Empfang und die Kenntnis über die Richtlinie schriftlich gegenüber der Kämmerei zu bestätigen. Diese Bestätigung wird zentral in der Kämmerei abgelegt und kann frühestens 10 Jahre nach Ausscheiden des Steuerverantwortlichen vernichtet werden.

Die Steuerverantwortlichen tragen die Verantwortung dafür, dass alle Mitarbeiter ihres Verantwortungsbereichs arbeitsplatzbezogen über diese Richtlinie informiert sind. Die Mitarbeiter haben den Empfang und die Kenntnis über die Richtlinie schriftlich gegenüber den Steuerverantwortlichen zu bestätigen. Der Nachweis darüber ist bei den Steuerverantwortlichen aufzubewahren und kann frühestens 10 Jahre nach Ausscheiden des Mitarbeiters vernichtet werden.

Die Stadt kann einen externen Dienstleister (z. B. Steuerberater) mit der Beratung und Erstellung der Jahressteuererklärungen beauftragen. Der externe Dienstleister wird ein Bestandteil des TCMS der Stadt.

Die letztendliche Verantwortung für die Abgabe der Jahreserklärungen bleibt beim Steuerpflichtigen, d. h. bei der Stadt. Verantwortlich für die Abgabe der Erklärungen ist der jeweilige gesetzliche Vertreter der Körperschaft.

Weitere organisatorische Festlegungen werden in der Dienstanweisung Steuern der Stadt Steinbach-Hallenberg regelt.

#### **d) Tax Compliance – Risiken**

Unter Berücksichtigung der Tax Compliance-Ziele werden Tax Compliance-Risiken identifiziert. Verstöße gegen einzuhaltende Regeln können eine Verfehlung der Tax Compliance-Ziele zur Folge haben. Das übergeordnete Risiko ist die nicht vollständige und zeitgerechte Deklaration von Steuern. Zur Risikominimierung sind die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie die Aufbewahrungsfristen entsprechend der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) zu erfüllen.

Die steuerlichen Tax Compliance-Risiken sind bezogen auf die jeweilige Steuerart festzustellen und schriftlich zu dokumentieren. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung. Dies ist abhängig von Entwicklungen im Steuerrecht bzw. von Veränderungen bei der Stadt.

Für die Indikation von zukünftigen Steuerrisiken ist das durch die bei der Stadt vorgelebte Tax Compliance-Kultur geschaffene Bewusstsein zur Identifikation steuerlich relevanter Sachverhalte von besonderer Bedeutung. Die Mitarbeiter haben Risiken, die sie bei ihrer Arbeit erkennen, der Kämmerei zeitnah schriftlich weiterzugeben.

Änderungen in der gesellschaftlichen oder vertraglichen Struktur, aber auch Leistungen an Dritte oder Mitarbeiter, die ein Tax Compliance-Risiko darstellen, sind durch die Steuerverantwortlichen der Fachbereiche auf deren steuerliche Relevanz hin zu überprüfen und der Kämmerei mitzuteilen.

#### e) Tax Compliance – Programm

Ziel des Tax Compliance-Programm ist es, Maßnahmen festzulegen, die den festgestellten Risiken entgegenwirken. Das Tax Compliance-Programm umfasst auch die bei festgestellten Compliance-Verstößen zu ergreifenden Maßnahmen.

Die Stadt begegnet den steuerlichen Risiken durch eine gelebte Kultur der zutreffenden Steuerdeklarationen.

Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen mit **vorbeugendem Charakter** in die Abläufe der Verwaltung integriert:

- Die Zuständigkeitsregelung sowie die Funktionstrennungen sind eingerichtet. Es liegen Unterschriftenregelungen und Berechtigungskonzepte vor, so dass der ordentliche Geschäftsgang gewährleistet ist.
- Die Vertretungsregelungen der Steuerverantwortlichen sind schriftlich zu dokumentieren.
- Neue Entwicklungen im Steuerwesen werden insbesondere durch die Kämmerei durch die strukturierte Auswertung von Fachnachrichten identifiziert und soweit möglich intern umgesetzt.
- Die Mitarbeiter der Kämmerei und die Steuerverantwortlichen werden regelmäßig intern und bei Bedarf extern geschult. Die Unterrichtung der Steuerverantwortlichen obliegt der Kämmerei.
- Die Bearbeitung von besonderen Sachverhalten ist durch Dienstanweisung, Richtlinien und Verfügungen verbindlich geregelt; hier werden exemplarisch die bedeutendsten aufgeführt:
  - Dienstanweisung Steuern der Stadt Steinbach-Hallenberg mit Anweisungen und Arbeitshinweisen
- Die Dokumentationen der Abläufe und Belege sind entsprechend den Vorgaben des kommunalen Haushaltsrechts institutionalisiert und werden überprüft.
- Vor Abschluss von steuerlich relevanten Verträgen/Vereinbarungen ist die Kämmerei grundsätzlich einzubeziehen. Dies gilt auch, wenn Zweifel hinsichtlich der steuerlichen Relevanzen bestehen.
- Die Bearbeitung der Lohnsteuermeldungen obliegt der Abteilung Personal.
- Relevante Sachverhalte zur Künstlersozialkasse sind der Abteilung Personal zur Überprüfung sowie Anmeldung oder Befreiung zu melden.
- Die Bearbeitung und Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Umsatzsteuer-Jahreserklärungen sowie die ertragssteuerlichen Jahreserklärungen, soweit notwendig, obliegt der Kämmerei. Die Jahreserklärungen erfolgen unter Einbindung eines externen Dienstleisters als steuerlichen Berater. Der jeweilige gesetzliche Vertreter unterzeichnet die Erklärungen vor der Abgabe bei dem Finanzamt.

Nach der Verwirklichung von steuerrelevanten Sachverhalten sind insbesondere folgende Maßnahmen mit **aufdeckendem Charakter** in die Abläufe der Verwaltung integriert:

- In die Abläufe der Verwaltung ist das Vier-Augenprinzip integriert.
- Systematische Auswertung von Daten auf Besonderheiten (Datenanalyse, Analytische Plausibilitäten, Filterung nach ausländischen IBANs).

- In aussagekräftiger Stichprobe überprüft die Kämmerei die gebuchten Anordnungen, ob ein umsatzsteuerbarer und umsatzsteuerpflichtiger Umsatz vorliegt, der zutreffende Steuersatz verwendet wurde, die Rechnung den formalen Vorgaben entspricht und welche Vertragspartei der Steuerschuldner ist. Soweit notwendig, veranlasst die Kämmerei die Korrektur der Erfassung.
- Die Kämmerei kontrolliert und überwacht die Bekanntheit und Umsetzung der Dienstanweisung und Richtlinien in einer angemessenen Zahl von Stichproben.

#### **f) Tax Compliance – Kommunikation**

Ziel der Tax Compliance-Kommunikation ist es, die betroffenen Mitarbeiter in den Tax Compliance-Prozess zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten einzubinden, zu sensibilisieren und über das Programm und deren zugewiesene Rolle in diesem Programm zu informieren. Das ist die Voraussetzung dafür, dass die jeweiligen Mitarbeiter ein Verständnis für ihre Aufgabe entwickeln und diese auch erfüllen können.

Von den jeweiligen Steuerverantwortlichen der Fachbereiche sind die steuerlich relevanten Sachverhalte an die Kämmerei weiterzuleiten. Bei der Kommunikation sind die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung zu berücksichtigen. Bei Bedarf ist der Datenschutzbeauftragte der Stadt hinzuziehen.

Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung werden ermutigt, mögliche Verbesserungen im Hinblick auf den Tax Compliance-Prozess der Kämmerei mitzuteilen.

#### **g) Tax Compliance – Überwachung und Verbesserung**

Die Einhaltung der organisatorischen Vorkehrungen und Maßnahmen der Steuer-Richtlinie sowie der entsprechenden Dienstanweisungen/ Richtlinien/ Verfügungen sind regelmäßig einer sachgerechten Überprüfung durch die Kämmerei zu unterziehen. Voraussetzung für die Überwachung ist eine geeignete Dokumentation des TCMS. Auch die Kontrollmaßnahmen sollen schriftlich dokumentiert werden. Bei Verstößen sind entsprechende strafrechtliche, disziplinarische oder arbeitsrechtliche sowie haftungsrechtliche Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls einzuleiten.

Steinbach-Hallenberg, ....

Markus Böttcher  
Bürgermeister